

02.03.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - Fz - In

zu **Punkt** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Verkehrsleistungen
(Verkehrsleistungsgesetz - VerKLG)

A.

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

In 1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind den Wörtern "bei einer Naturkatastrophe" die Wörter
"zur Leistung von Amtshilfe" voranzustellen.

Begründung:

Die Beschränkung der Eingriffsmöglichkeiten des Bundes auf die Erfüllung
seiner Amtshilfeverpflichtungen nach Artikel 35 des Grundgesetzes kommt
bislang im Gesetzestext selbst nicht hinreichend zum Ausdruck.

...

In 2. Zu § 2 Abs. 4 - neu -

Dem § 2 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4)Maßnahmen nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen in Ländern, in denen ein Ereignis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eingetreten oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf könnten Anforderungen von Verkehrsleistungen zu den in § 1 Abs. 1 dargestellten Zwecken auch in Ländern erfolgen, die von einem Ereignis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 betroffen sind bzw. in denen ein derartiges Ereignis - beispielsweise Hochwasser - in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Im Hinblick auf einen wirksamen Katastrophenschutz der Länder ist es nicht sachgerecht, dass der Bund Zugriff auf Verkehrsleistungen nehmen kann, die die Länder in Ansehung einer bestehenden bzw. bevorstehenden Katastrophe nicht entbehren können.

Die Regelung in § 2 Abs. 4 (neu) stellt daher sicher, dass die Verkehrsressourcen auch dann in den betroffenen Ländern verbleiben, wenn Verpflichtungen nach den einschlägigen Landesgesetzen noch nicht erfolgt sind oder noch nicht erfolgen konnten, so dass der notwendige Aktionsradius der Katastrophenschutzbehörden erhalten bleibt.

Der weit zu verstehende Begriff der "Maßnahmen" schließt darüber hinaus auch die Vollstreckung bereits ergangener Verpflichtungsbescheide des Bundes nach dem Verkehrsleistungsgesetz aus, wenn nachträglich ein Ereignis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 eintritt oder in absehbarer Zeit bevorsteht.

In 3. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 11

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 11 des Gesetzentwurfs vorgesehenen sowie die bereits geltenden Sonderregelungen über die Zustellung in Vorsorge- und Sicherstellungsgesetzen des Bundes (zum Beispiel § 12 Ernährungsvorsorgegesetz, § 19 Ernährungssicherstellungsgesetz, § 18 Verkehrssicherstellungsgesetz oder § 17 Wirtschaftssicherstellungsgesetz) unter Berücksichtigung moderner Kommunikationstechnologien vereinheitlicht werden können.

(noch Ziffer 3)

Begründung

Angesichts vergleichbarer Ausgangssituationen sollten die Vorsorge- und Sicherstellungsgesetze des Bundes möglichst einheitliche Sonderregelungen über die Zustellung treffen, die auch die Möglichkeiten berücksichtigen, die moderne Kommunikationstechnologien bieten.

Vk 4. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 - neu -

In § 7 Abs. 2 Nr. 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

"5. die entsprechenden Verwaltungen der Länder oder Gemeinden für die Häfen."

Als Folge ist

die Eingangsformel wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführt, ergänzt das Gesetz das Verkehrssicherstellungsgesetz. Daher ist analog die Beteiligung der für die Häfen zuständigen Verwaltungen der Länder oder der Gemeinden vorzusehen.

In 5. Zu § 8 Abs. 1 und 3

Die Bundesregierung wird gebeten, die nachfolgenden Änderungsvorschläge zu prüfen:

"§ 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter 'Die nach § 4 Leistungspflichtigen' durch die Wörter 'Die Personen oder Stellen, die nach § 4 Abs. 1 zur Leistung verpflichtet werden können,' zu ersetzen.

(noch Ziffer 5)

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

'Nach Absatz 1 erlangte Einzelangaben dürfen nur für den in § 1 genannten Zweck verwendet werden.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In § 4 Abs. 1 sind nicht Leistungspflichtige bestimmt, sondern solche Personen oder Stellen, die zur Leistung verpflichtet werden können.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 3 sind die Wörter "über natürliche oder juristische Personen" entbehrlich. Es kann sich nur um Angaben von Pflichtigen im Sinne des § 8 Abs. 1 handeln.

In Absatz 3 sind ferner die Wörter "und nur unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes" entbehrlich. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Bundes kommen, soweit Fachgesetze keine nach § 1 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vorrangigen Regelungen treffen, auch ohne ausdrückliche Regelung ergänzend die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Anwendung. Bezogen auf juristische Personen ist die Regelung im Gesetzentwurf unrichtig. Das Bundesdatenschutzgesetz regelt nicht den Schutz von Daten juristischer Personen.

B.

6. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.